

BGer 1C 108/2019 vom 11. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_108_2019

FR: TF 1C 108/2019 du 11 avril 2019

IT: TF 1C 108/2019 del 11 aprile 2019

Regeste

Bau- und Planungsrecht; Baueinstellungsverfügung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Einstellung von Bauarbeiten, gegen den grundsätzlich beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden kann (vgl. Art. 82 ff. BGG). Die strittige Baueinstellungsverfügung stützt sich auf § 210 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735). Wie schon das Kantonsgericht festgehalten hat, handelt es sich dabei um eine vorsorgliche Massnahme in der Form eines prozessualen Zwischenentscheids. Ein solcher ist nach Art. 92 f. nur ausnahmsweise und unter eingeschränkten Voraussetzungen anfechtbar. Ob diese hier erfüllt sind, kann jedoch offenbleiben, da auf die Beschwerde schon aus einem anderen Grund nicht eingetreten werden kann.

E. 2.1

Nach Art. 98 BGG kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt gegen das massgebliche Recht verstösst, dessen Verletzung geltend gemacht werden kann. Wird eine Verletzung von Grundrechten behauptet, muss dies besonders gerügt und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid genügt nicht (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 133 II 249 E. 1.4 S. 254 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer setzen sich mit dem angefochtenen Entscheid nur appellatorisch auseinander. Sie behaupten nicht, das Urteil des Kantonsgerichts verletze verfassungsmässige Rechte, und legen auch nicht dar, inwiefern dieses mit seinem Entscheid gegen solche Rechte verstossen haben sollte. Auf die Beschwerde kann daher offensichtlich nicht eingetreten werden. Damit ist auf die ausführlichen inhaltlichen Vorbringen der Beschwerdeführer nicht einzugehen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführer unter Solidarhaft kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist der obsiegenden Gemeinde praxisgemäss nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG sowie

BGE 134 II 117 E. 7 S. 118 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.